

# BV/08/22-075

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Auswertung der rechtsaufsichtlichen Verfügung zum Haushalt 2022 in Fragen der perspektivisch erforderlichen Hebesätze der Gemeindesteuern zur Beantragung von Konsolidierungszuweisungen zur Schuldenentlastung

<i>Organisationseinheit:</i> Kämmerei	<i>Datum</i> 07.06.2022	
<i>Beratungsfolge</i> Finanzausschuss Bad Kleinen (Vorberatung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 23.06.2022	<i>Ö / N</i> Ö

### Beschlussvorschlag

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung in Auswertung der rechtsaufsichtlichen Verfügung zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2022 der Gemeinde Bad Kleinen eine Anpassung der Hebesätze für die Grundsteuer A, B und der Gewerbesteuer an den notwendigen Mindestsatz zur weiteren Beantragung von Zuweisungen gemäß § 27 FAG.

### Sachverhalt

Für das Jahr 2022 gelten für die Gemeinde Bad Kleinen folgende Hebesätze:

Grundsteuer A	350 v. H.
Grundsteuer B	400 v. H.
Gewerbesteuer	380 v. H.

Um weiterhin Zuweisungen gemäß § 27 FAG beantragen zu können, müssen die Hebesätze so gestaltet sein, dass sie 20 % über dem gewogenen Durchschnitt der jeweiligen Größenklasse der Gemeinde liegen.

Für das abgeschlossene Haushaltsjahr 2022 werden die Anträge im Jahr 2023 gestellt.

Grundlage bilden dann die gewogenen Durchschnittshebesätze des Jahres 2020. Gemeindegrößenklasse 3.000 - 5.000 Einwohner:

Grundsteuer A	332 + 20 %	=	398 v. H.
Grundsteuer B	391 + 20 %	=	469 v. H.
Gewerbesteuer	343 + 20 %	=	411 v.H.

Da die Gesamteinnahmen aus den Realsteuern zusammengezählt werden, erfüllt die Gemeinde für das Jahr 2022 die Voraussetzungen für eine Antragstellung. Die Hebesätze nach dem gewogenen Durchschnitt steigen jedoch Jahr für Jahr, daher sollte sich die Gemeinde überlegen, ab dem 01.01.2023 neue Hebesätze zu beschließen.

Grundlage bilden dann die vom Statistischen Amt M-V bekanntgegebenen Durchschnittshebesätze für das Jahr 2021 + 20 %.

### Finanzielle Auswirkungen

**Anlage/n**

1	Haushaltsverfügung Bad Kleinen 2022 (öffentlich)
---	--



**Der Landrat  
des Landkreises Nordwestmecklenburg**  
als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

**Gemeinde Bad Kleinen  
Der Bürgermeister  
durch Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen  
Der Amtsvorsteher  
Am Wehberg 17  
23972 Dorf Mecklenburg**

Diese Auskunft erteilt Ihnen Susann Siegerth  
Zimmer B 3.03 · Rostocker Straße 76 · 23970 Wismar

**Telefon** 03841 3040 1502      **Fax** 03841 3040 81502  
**E-Mail** s.siegerth@nordwestmecklenburg.de

**Unsere Sprechzeiten**

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr  
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

**Mein Zeichen 15.18 Sie**

Wismar, 8. April 2022

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Kleinen für das Haushaltsjahr 2022 Beschluss Nr. 08/22-004 vom 23.02.2022**

Nach Prüfung der durch die Gemeindevertretung am 23.02.2022 beschlossenen Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Kleinen einschließlich des Haushaltsplanes und der dazugehörigen Anlagen, ergehen folgende Entscheidungen.

### **I. Entscheidungen**

#### **A. Rechtsaufsichtliche Anordnungen**

1. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Gemeinde Bad Kleinen haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die im Ergebnishaushalt 2022 zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses vor Rücklagenentnahme und im Finanzhaushalt zu einer Verbesserung des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mindestens 160.000 EUR führen.  
Das geeignete Mittel ist der Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung.  
Es kommt ebenfalls die Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V oder ein mit der Gemeindevertretung abgestimmter Plan zur Erreichung der Anordnung in Betracht.
2. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Bürgermeister unmittelbar nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2022 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung zu 1. zu sichern. Die Verfügung der haushaltswirtschaftlichen Sperren hat sich an den Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V zu orientieren.  
Die Sperrverfügung ist innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung hier vorzulegen.

3. Für die Entscheidungen zu den Punkten 1. und 2. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

## **B. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung**

### 1. Investitionskredite

Entsprechend § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Kleinen werden keine Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen veranschlagt.

### 2. Verpflichtungsermächtigungen

Gemäß § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**25.000 EUR**

vollständig genehmigt.

### 3. Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 3.200.000 € in Höhe von

**3.200.000 EUR**

**genehmigt.**

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass die Gemeinde Bad Kleinen bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2023 quartalsweise über den Stand der täglichen Inanspruchnahme der Kassenkredite zu berichten hat. Der Mitteilung ist jeweils eine Liquiditätsvorschau für die nächsten drei Monate beizufügen.

## **II. Begründung**

Gemäß § 52 Abs. 2 Satz 2 KV M-V sollen Genehmigungen nach dem Grundsatz einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie sind in der Regel zu versagen, wenn die beabsichtigte Belastung nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang steht. Weiterhin schreibt § 43 Abs. 1 KV M-V vor, dass die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu führen hat, dass die stetige Aufgabenerfüllung nachhaltig gesichert ist. Dies setzt eine entsprechende dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde voraus. Für die rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2022 kommt es daher auf die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit an.

Der Haushaltsausgleich als ein Kriterium der dauernden Leistungsfähigkeit stellt gemäß § 16 Abs. 1 GemHVO-Doppik auf den Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushaltes ab.

Entsprechend § 16 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO Doppik ist der Ausgleich des Ergebnishaushaltes erreicht, wenn das Jahresergebnis unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren keinen Fehlbetrag ausweist.

Der Ergebnishaushalt für das Haushaltsjahr 2022 weist ein Jahresergebnis von – 788.100,- EUR aus. Hinzu kommen die nicht ausgeglichenen Fehlbeträge aus Vorjahren in Höhe von - 691.327 EUR. Somit ergibt sich ein Gesamtdefizit im Ergebnishaushalt in Höhe von – 1.479.427 EUR.

Gem. § 16 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik ist der Finanzhaushalt ausgeglichen, wenn kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 39 GemHVO-Doppik besteht. Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen per 31.12.2021 beläuft sich entsprechend der Angaben im Muster 5b auf –2.184.918 EUR. Für 2022 ergibt sich ein jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von – 1.047.000 EUR. Es ergibt sich somit ein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2022 in Höhe von – 3.231.918 EUR. Unter Berücksichtigung der Daten der vorläufigen Finanzrechnung 2021 verringert sich das Defizit auf -2.029.271 EUR.

Ist der Haushaltsausgleich trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht zu erreichen, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, das Maßnahmen enthält durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft innerhalb eines angemessenen Konsolidierungszeitraumes sichergestellt wird. Die Gemeindevertretung hat am 23.02.2022 die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes beschlossen. Entsprechend des Konzeptes und der Angaben im Haushaltsplan wird der Haushaltsausgleich zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht erreicht.

Der zu erbringende Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit entsprechend § 1 Nr. 5 i.V.m. § 17 GemHVO-Doppik (RUBIKON) geht von einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde aus.

Zusammenfassend ist bei der Gemeinde Bad Kleinen von einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit auszugehen. Aufgrund der bestehenden Haushaltsdefizite bestehen nur noch eingeschränkte Handlungsspielräume.

#### **Zu A.1. (Ergebnisverbesserung im Ergebnis- und Finanzhaushalt)**

Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Jahresergebnisse bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes und der vorliegenden weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde Bad Kleinen ist festzustellen, dass die kommunale Aufgabenerfüllung in der Regel nur noch unter Zurückstellung anderer Gesichtspunkte nachgekommen werden kann. Eigenanteile für Ersatz- und Neuinvestitionen können nur noch durch Investitionskredite sichergestellt werden. Finanzierungs- und Folgekosten können nicht mehr ohne Einschränkungen anderer Aufgaben aufgebracht werden. Dies kann wiederum die zukünftigen Handlungsspielräume zur Erfüllung sachlich und zeitlich unabweisbarer Aufgaben einschränken. Auch die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben kann nur noch eingeschränkt wahrgenommen werden.

Auf Grund der kritischen Haushaltslage ist die Gemeinde entsprechend § 17a Abs. 1 GemHVO-Doppik verpflichtet unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit erforderlich sind. Dabei sind die Notwendigkeit und der Umfang der Aufwendungen und Auszahlungen im pflichtigen Bereich, die Angemessenheit von Aufwendung und Auszahlungen im freiwilligen Bereich sowie die Möglichkeit zur Erhöhung der Erträge und Einzahlungen zu prüfen.

Nach Auswertung der beschlossenen Haushaltssatzung 2022 ist festzustellen, dass die Gemeinde ein Verbesserungspotential aufweist, so dass eine Ergebnisverbesserung in Höhe von 160.000 EUR erreichbar scheint.

## Einsparungen im Bereich der Auszahlungen und Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Ergebnisverbesserungen werden insbesondere bei Berücksichtigung der vorläufigen Finanzrechnung 2021 bei den Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen erreicht. So weist die vorläufige Finanzrechnung 2021 eine Verringerung der Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen gegenüber dem Planansatz in Höhe von 539.769 EUR aus.

Ein Vergleich der geplanten Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen der Haushaltsjahre 2016-2021 zu den tatsächlichen Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen weist erhebliche Minderauszahlungen auf.

Auszahlg. Sach- und Dienstleistungen	Planansatz HJ	Ergebnis HJ	Abweichung
2016	1.106.200 €	1.002.088 €	-104.112 €
2017	1.847.300 €	1.210.508 €	-636.792 €
2018	1.648.600 €	1.397.265 €	-251.335 €
2019	1.546.800 €	1.376.541 €	-170.259 €
2020	1.403.000 €	985.492 €	-444.508 €
2021	2.018.900 €	1.479.131 €	-539.769 €

Die durchschnittliche Abweichung betragen jährlich -357.796 €. Es wurden somit durchschnittlich Auszahlungen in Höhe von 1.241.838 € getätigt.

Für das Haushaltsjahr 2022 werden Auszahlungen in Höhe von 1.960.400 € geplant. Unter Berücksichtigung des Ergebnisses für das Haushaltsjahr 2021 (1.479.131 €) und der Anerkennung von Mehrbedarfen sowie einer Preissteigerung von 10% ergibt sich ein Planansatz von 1.800.400 €.

Es wird davon ausgegangen, dass der Planansatz für Sach- und Dienstleistungen im Jahr 2022 für die Gemeinde Bad Kleinen auskömmlich ist.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Gemeinde nach hiesiger Auswertung der übersandten Haushaltsunterlagen in der Lage ist, die erforderlichen Haushaltsverbesserungen 2022 durch Mehrerträge/Mehreinzahlungen und kritische Überprüfung der geplanten Aufwendungen und Auszahlungen zu erreichen.

Mit der Anordnung wird eine Entscheidung zugunsten des in Anbetracht der angespannten Haushaltsslage mildesten Mittels unter Berücksichtigen des zeitlich Machbaren getroffen.

Vor dem dargestellten Hintergrund ist die Anordnung auch erforderlich, um mit geeigneten Mitteln den von der Rechtsaufsichtsbehörde verfolgten Zweck der schnellstmöglichen Reduzierung des Haushaltsdefizites und zur Wiedererlangung einer dauernden Leistungsfähigkeit zu erreichen. Mildere gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

Die Anordnung ist auch angemessen. Es erfolgt keine produktbezogene Verbesserungsvorgabe. Die Entscheidung an welcher Stelle des Haushaltes Einsparungen erfolgen und /oder Mehrerträge erzielt werden, bleibt der Gemeinde Bad Kleinen im Rahmen ihrer Finanzhoheit selbst überlassen. Die gegebenen Hinweise dienen lediglich einer Beratung der Gemeinde zu möglichen Konsolidierungsfeldern.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im besonderen öffentlichen Interesse notwendig. Die mit einer möglichen Klage gegen die Anordnung einhergehende aufschiebende Wirkung (§80 Abs. 1 VwGO) könnte dazu führen, dass das haushaltswirtschaftliche Ziel der Anordnung nicht mehr zu erreichen ist. Die mit der Anordnung für das Haushaltsjahr 2022 bezweckte Reduzierung des Haushaltsdefizites, würde damit endgültig vereitelt. Dies würde die angespannte Haushaltssituation der Gemeinde Bad Kleinen verschärfen.

### **Zu A. 2 (Anordnung zum Erlass haushaltswirtschaftlicher Sperren)**

Mit der im Anschluss an die Genehmigungen zulässigen Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2022 verfügt die Gemeinde über eine rechtswirksame Haushaltssatzung. Damit wäre die Verwaltung gehalten, den in den Veranschlagungen gefassten Willen der Gemeindevertretung umzusetzen. Daher muss durch ein geeignetes Mittel sichergestellt werden, dass das Budgetrecht der Gemeindevertretung mit Blick auf die Anordnung zu A.1. nicht durch faktische Entwicklung eingeengt wird. Insoweit hat der Bürgermeister unmittelbar nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine haushaltswirtschaftliche Sperre gem. § 51 KV M-V im erforderlichen Umfang zu verfügen.

Die Verfügung haushaltswirtschaftlicher Sperren ist im Rahmen der Haushaltsdurchführung zur Durchsetzung der Anordnung zu A.1. das geeignete Mittel zur Steuerung des Haushaltes.

Die Anordnung ist mithin geeignet, erforderlich und angemessen, um den von der Rechtsaufsichtsbehörde verfolgten Zweck der Haushaltsverbesserung noch für das laufende Haushaltsjahr zu erreichen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse notwendig. Die mit einer möglichen Klage zur Anhörung einhergehende aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO) könnte dazu führen, dass Aufwendungen gemäß des Haushaltsplanes 2021 getätigt werden, die im Ergebnis dazu führen, dass das Ziel der Anordnung zu A.1. nicht mehr zu erreichen ist.

### **Zu A. 3 (Anordnung der sofortigen Vollziehung)**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung zu den in den Punkten A.1 und A.2 getroffenen Entscheidungen ist im besonderen öffentlichen Interesse notwendig. Die mit einer möglichen Klage gegen die Anordnung einhergehende aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO) könnte dazu führen, dass das haushaltswirtschaftliche Ziel der Anordnung A.1 nicht mehr zu erreichen ist. Die mit der Anordnung A.1 für das Haushaltsjahr 2022 bezweckte Reduzierung des Haushaltsdefizites, würde damit endgültig vereitelt. Dies würde die Haushaltssituation der Gemeinde Bad Kleinen weiter verschärfen.

Außerdem würde die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs dazu führen, dass Aufwendungen gemäß des Haushaltsplanes 2022 getätigt werden, die im Ergebnis dazu führen, dass das Ziel der Anordnung zu Punkt A.1. nicht mehr zu erreichen ist.

### **Zu B. 1 (Genehmigung der Verpflichtungsermächtigung)**

Verpflichtungsermächtigungen ermächtigen die Gemeinde Bad Kleinen gem. § 54 KV M-V zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen in künftigen Haushaltsjahren. Hier sind im Jahr 2022 insgesamt 25.000 EUR veranschlagt. Es werden Fördermittel erwartet.

Gemäß § 54 Abs. 4 S. 2 i.V.m. § 52 Abs. 2 KV M-V ist die Verpflichtungsermächtigung nach den Grundsätzen der geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen. Die Genehmigung ist in der Regel zu versagen, wenn die Verpflichtung mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang steht.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist für das Haushaltsjahr 2022 als weggefallen zu beurteilen. Grundsätzlich ist die Verpflichtungsermächtigung somit nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit vereinbar und die Genehmigung ist zu versagen. Ausnahmen kommen entsprechend § 17a Abs. 4 und 2 GemHVO-Doppik nur in Betracht soweit entweder die Folgekosten der geplanten Investitionsmaßnahmen die Erreichung des Haushaltsausgleiches zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht gefährden oder die geplanten Investitionsmaßnahmen zur Sicherung der pflichtigen Aufgabenerfüllung notwendig sind oder der Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit dienen oder ihr zumindest nicht entgegenstehen.

Die Sicherung der pflichtigen Aufgabenerfüllung gemäß § 2 Abs. 2 KV M-V und die Notwendigkeit für die Investitionsmaßnahme wird anerkannt.

Mithin ist die Verpflichtungsermächtigung mit den gesetzlichen Vorgaben des § 17 a Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik vereinbar.

## **Zu B. 2 (Genehmigung der Kassenkredite)**

Die Festsetzung der Kassenkredite ist bedarfsorientiert zu gestalten. Eine Genehmigung nach § 53 Abs. 3 KV M-V kommt nur in Betracht, wenn die Kreditaufnahmen zur Sicherung der Liquidität erforderlich sind. Die Genehmigungsentscheidung orientiert sich ebenfalls an den Grundsätzen der geordneten Haushaltswirtschaft sowie an den Grundsätzen der Genehmigung für Kreditaufnahmen gem. § 53 Abs. 2 KV M-V.

Zur Abdeckung von Auszahlungsspitzen, monatlicher Schwankungen und unter Beachtung der beabsichtigten investiven Maßnahmen erscheint der genehmigungsfreie Betrag der Liquiditätskredite in Höhe von 10 % der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit i.H.v. 671.390 € als zu gering bemessen.

Der Höchstbetrag der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Kredite zur Sicherung der Liquidität wurde mit 3.200.000 € festgesetzt.

Unter Berücksichtigung der vorgelegten vorläufigen Finanzrechnung 2021 und dem Muster 5b (hier der errechnete Saldo der liquiden Mittel und der Kassenkredite zum 31.12.2022) wird der veranschlagte Betrag als genehmigungsfähig anerkannt.

Ich weise darauf hin, dass Kassenkredite kein Deckungsmittel darstellen sondern lediglich den verzögerten Eingang von Deckungsmitteln überbrücken sollen.

Weiterhin darf der genehmigte Höchstbetrag der Kassenkredite nicht überschritten werden. Die Amtsverwaltung hat darauf zu achten, dass der vorgegebene Rahmen eingehalten wird. Ein entsprechendes Frühwarnsystem ist einzurichten und der Bürgermeister ist rechtzeitig zu informieren.



### III. Rechtsaufsichtliche Hinweise

Als Anlage zu dieser Stellungnahme habe ich ein Prüfblatt beigefügt, in dem die relevanten Daten aus dem gemeindlichen Haushalt zusammengefasst sind. Auf die darin insgesamt festgehaltenen Haushaltsdaten wird durch uns bei einschlägigen Stellungnahmen und Einschätzungen Bezug genommen.

Für die Gemeinde ergibt sich im Vergleich zu den Hebesätzen für die Ermittlung der Steuerkraft der Gemeinden ein Einnahmeverzicht aus den Realsteuern in Höhe von ca. 27.132 EUR.

Vergleichstabelle Realsteuern im Rahmen der Prüfung zum Haushalt 2020				
	Betrag	Hebesatz in %	durchschnittlicher Hebesatz kreisangehöriger Gemeinden	Einnahmeverzicht/Mehreinnahme
Grundsteuer A	23.300	350	323	1.797
Grundsteuer B	401.300	400	427	-27.088
Gewerbsteuer	700.000	380	381	-1.842
			<b>Summe:</b>	<b>-27.132</b>

Die festgesetzten Hebesätze für die Grundsteuer B sowie der Gewerbsteuer liegen jeweils unter dem durchschnittlichen Hebesatz. Die Orientierung am Hebesatz für die Ermittlung der Steuerkraft bedeutet lediglich, dass die Gemeinde, die mit ihrem Hebesatz dahinter zurückbleibt, sich schadet, da sie im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleiches entsprechend „reicher gerechnet“ wird. Trotz Verzichts auf diese Einnahmen sind entsprechend der Berechnung Kreis- und Amtsumlage auf die Einnahmeverzichte zu entrichten.

### Hinweise Antragstellung nach § 27 FAG

Erforderliche Hebesätze im Haushaltsjahr 2022

Um nach § 27 FAG M-V in 2023 Mindestzuweisungen (Absatz 1) oder Sonder- und Ergänzungszuweisungen (Absatz 2) erhalten zu können, haben kreisangehörige Gemeinden (ohne große kreisangehörige Städte) nach dem Auslaufen der Übergangsbestimmung die Hebesätze für Realsteuern für das Haushaltsjahr 2022 so festzusetzen, dass sie mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz der Gemeindegrößenklasse des Haushaltsjahres 2020 liegen.

Für die Bestimmung der gewogenen Durchschnittshebesätze der Gemeindegrößenklasse ist der Realsteuervergleich des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern heranzuziehen. Laut Realsteuervergleich des Statistischen Amtes für das Jahr 2020 vom 13. August 2021 ergeben sich für die Gemeinde die nachfolgend dargestellten Durchschnittshebesätze nach

#### 1. gewogene Durchschnittshebesätze nach Gemeindegrößenklassen\*

Einwohner	Gewogene Durchschnittshebesätze für die Haushaltplanung 2022					
	Grundsteuer				Gewerbesteuer	
	A	A + 20%	B	B + 20%	Gew	Gew + 20%
		notwendig für Antragstellung nach §27 FAG in 2023		notwendig für Antragstellung nach §27 FAG in 2023		notwendig für Antragstellung nach §27 FAG in 2023
unter 1 000	329	349	386	406	339	359
1 000 - 3 000	341	361	389	409	351	371
3 000 - 5 000	332	352	391	411	343	363
5 000 - 10 000	316	336	399	419	367	387
10 000 - 20 000	333	353	388	408	361	381
20 000 - 50 000	319	339	465	485	385	405
50 000 - 100 000	300	320	530	550	435	455
<b>zusammen</b>	<b>331</b>	<b>351</b>	<b>414</b>	<b>434</b>	<b>366</b>	<b>386</b>

Die Voraussetzung der Antragsstellung 2023 für das Haushaltsjahr 2022 dürfte größtenteils denen der geschilderten Antragsstellung für die Haushaltsvorjahre entsprechen.

Eine wesentliche Veränderung ist jedoch die Höhe der Hebesätze.

Ab dem Haushaltsjahr 2022 müssen die gesetzlichen Vorgaben aus § 27 Abs. 2 Nr. 1 FAG M-V erfüllt werden.

Das bedeutet, dass die Gemeinde die Hebesätze für Realsteuern im Haushaltsjahr so festsetzen muss, dass sie mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz liegen. Mindereinzahlungen bei einer Realsteuerart können dabei durch Mehreinzahlungen bei einer anderen Realsteuerart ausgeglichen werden.

Anhand der momentanen Beschlusslage stellt sich die Situation der Gemeinde Bad Kleinen wie folgt dar:

Vergleichstabelle Realsteuern im Rahmen der Prüfung § 27 FAG Antragstellung für 2022				
	Betrag	Hebesatz in %	notwendiger Hebesatz für Antragstellung nach § 27 FAG 2023	Einnahmeverzicht
Grundsteuer A	23.300	350	352	-133
Grundsteuer B	401.300	400	411	-11.036
Gewerbesteuer	700.000	380	363	31.316

<b>Summe:</b>	<b>20.147</b>
---------------	---------------

Ich bitte bzw. empfehle die Überprüfung der Erfüllung der Antragsvoraussetzungen für die Gemeinde Bad Kleinen hinsichtlich der Höhe der veranschlagten Hebesätze.

#### **IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg in 23970 Wismar, Rostocker Straße 76 einzulegen. Die zu den Entscheidungen zu A.1. und A.2. angeordnete sofortige Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Sie haben die Möglichkeit, gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Schwerin die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen.

Im Auftrag

Siegerth